

Richtlinie für die Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Präambel

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg arbeitet aktiv für einen attraktiven, nachhaltigen, lebenswerten und dynamischen Standort. Die Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg trägt einen wesentlichen Teil zu diesem Ziel bei, indem Unternehmen und Investor:innen an verschiedenen Punkten ihres unternehmerischen Lebens beziehungsweise an verschiedenen Punkten der Standort- und Stadtentwicklung durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.
- (2) Diese Richtlinie integriert neben den allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) die Definition des Förderungsgegenstandes (Abschnitt B) sowie die Förderungsprogramme (Abschnitt C), welche im Zuge der operativen Umsetzung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg oder die von ihr beauftragten Förderstellen in Form von befristeten oder unbefristeten Förderaktionen konkretisiert werden.
- (3) Die vorliegende Richtlinie bildet die Grundlage eines lernenden Förderungssystems, das auf aktuelle und zukünftige Themenstellungen und Herausforderungen reagieren und somit zentrale Impulse für die Standort- und Wirtschaftsentwicklung in Kapfenberg setzen kann.

I.

Rechtliche Grundlagen der Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen jeweils in der aktuellen geltenden Fassung:
 - a. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.06.2014 (AGVO)
 - b. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L352/1 vom 24.12.2013 („De-minimis“-Verordnung)
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.
- (3) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der Stadtgemeinde Kapfenberg an andere Organisationen übertragen, so sind diese zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten.

- (4) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg liegen. Es besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- (5) Die Vergabe von Förderungen geschieht stets nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und erfolgt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zu fördernden Vorhabens.
- (6) Gefördert werden ausschließlich Kosten, die der / die Förderungswerber:in zu tragen hat. Von den förderbaren Kosten jedenfalls abzuziehen sind Kosten, die von Dritten, zum Beispiel anderen Förderstellen, Versicherungen oder Drittunternehmen, übernommen werden.
- (7) Seitens der Förderungswerber:innen sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei anderen regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Förderstellen nach Möglichkeit auszuschöpfen.
- (8) Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sowie mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Art. 8 AGVO, Art. 5 „De-minimis“-VO).
- (9) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller übrigen staatlichen Beihilfen die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität für die östliche Obersteiermark nicht überschritten wird.
- (10) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der / die Förderungswerber:in zu tragen.
- (11) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie findet auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtgemeinde Kapfenberg einlangen.

II.

Förderungswerber:innen

- (1) Förderungswerber:innen für Wirtschafts- und Strukturförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt I. und Punkt II. müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Der / die Förderungswerber:in oder das geförderte Projekt muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Kapfenberg erwarten lassen.
 - b. Der / die Förderungswerber:in muss seinen / ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Kapfenberg ordnungsgemäß nachkommen.
 - c. Es müssen alle erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen und die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz vorliegen.
 - d. Unternehmensverbünde müssen einen gemeinsamen Unternehmenszweck klar erkennen lassen und eine gemeinsame Eigentümer:innenstruktur aufweisen.
- (2) Für Förderungswerber:innen für Wirtschaftsförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt I. gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Der/die Förderungswerber:in muss den Firmensitz und / oder eine Niederlassung in Kapfenberg haben.
 - b. Der / die Förderungswerber:in muss in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sein, in Kapfenberg beschäftigte Arbeitnehmer:innen müssen in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sein.
 - c. In Ausnahmefällen, nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes und unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderprojektes können auch in Kapfenberg ansässige integrative oder sozial tätige, gemeinnützige Unternehmen, Institutionen oder Organisationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als Förderwerber:innen auftreten, auch wenn sie nicht kommunalsteuerpflichtig sind.
- (3) Die Förderungen richten sich in ihrer Ausgestaltung vorzugsweise an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Mikrounternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, es sind jedoch auch große Unternehmen nicht ausgeschlossen.
- (4) Sofern das Förderprogramm Unternehmensgründer:innen anspricht, darf deren Unternehmensgründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt das Datum der erstmaligen Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung (nicht protokollierte Unternehmen). Rechtsformänderungen, Umgründungen, Änderung der Mehrheitsverhältnisse, Unternehmensübernahmen oder Unternehmenszusammenschlüsse sowie Neugründungen zur besseren rechtlichen oder steuerlichen Abwicklung eines bestehenden Unternehmens oder Geschäftszweiges stellen keine Neugründung im Sinne der Richtlinie dar. Die Einreichung des Vorab-Ansuchens kann bereits vor der Gründung erfolgen, für die Einreichung des Förderansuchens ist eine Eintragung im Firmenbuch erforderlich.

III.

Ausschlusskriterien

- (1) Auf Basis dieser Richtlinie werden keine Beihilfen für die Fischerei sowie für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte gewährt, außer diese weisen einen entsprechenden Innovationscharakter sowie einen klaren urbanen Bezug auf.
- (2) Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an Unternehmen der Nachtgastronomie (z.B. Bars, Nachtclubs etc.) sowie der Kleingastronomie (z.B. Würstel-, Burger- und Kebap-Stände sowie Take-Away-Gastronomie) nur dann gewährt, wenn ein deutlich erkennbarer Mehrwert für die Stadt Kapfenberg erkennbar ist. Dazu ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen, aufgrund dessen sich ein nachhaltiger Bestand beurteilen lässt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in den Förderaktionen zu konkretisieren und werden durch geeignete Gremien oder Verwaltungseinheiten der Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft.
- (3) Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an Privat- und Wahlärzt:innen nur in jenen Ausnahmefällen gewährt, in denen ein klar erkennbarer und nachhaltiger Mehrwert für die medizinische Versorgung in der Stadt Kapfenberg nachgewiesen werden kann. Dazu ist ein

geeigneter Nachweis vorzulegen, aufgrund dessen sich der nachhaltige Mehrwert für die medizinische Versorgung in Kapfenberg beurteilen lässt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in den Förderaktionen zu konkretisieren und werden durch geeignete Gremien oder Verwaltungseinheiten der Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft.

(4) Von Förderungen ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- a. Förderungswerber:innen, die überwiegend im Umfeld von militärischen Waffen tätig sind.
- b. Förderungswerber:innen im Umfeld von Gewalt, Sex und Pornographie, Glücksspielen sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Sex und Pornographie.
- c. Förderungswerber:innen, die an der Herstellung von Produkten beziehungsweise Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die die Menschenwürde verletzen, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen oder Kinderarbeit unterstützen oder diese bei sich oder in ihrer Lieferkette wissentlich tolerieren oder fördern.
- d. Förderungswerber:innen, die an der Herstellung von Produkten beziehungsweise Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die der Umwelt irreparable und großflächige Schädigungen zufügen oder diese bei sich selbst oder in ihrer Lieferkette wissentlich tolerieren.
- e. Förderungswerber:innen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mehr als 25% beteiligt ist.

IV.

Gruppenfreistellungen nach „De minimis“ und AGVO

- (1) Nach Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.
- (2) Davon ausgenommen sind Förderungen, deren Betrag sehr gering ist und die dadurch keine den Binnenmarkt verfälschenden Auswirkungen erwarten lassen. Diese Ausnahme ist in der „De minimis“-Regelung durch die EG verordnet.
- (3) De-minimis-Beihilfen sind Förderungen in relativ geringer Höhe, die in einem Zeitraum von drei Jahren die Summe von derzeit maximal EUR 200.000,00 (im Straßengüterverkehr EUR 100.000,00) innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb mehrerer verbundener Unternehmen nicht übersteigen dürfen.
- (4) Soweit die Förderungen den unternehmensbezogenen Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen gemäß dieser Richtlinie ausschließlich nach der Verordnung der EG für „De minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Um die Einhaltung des Höchstbetrags wirksam überprüfen zu können, ist der / die Förderungswerber:in verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Förderungen, welche innerhalb der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der

Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten „De minimis“-Förderungen bekanntzugeben.

- (6) In Fällen, in denen das Förderausmaß die Möglichkeiten der „De minimis“-Beihilfe übersteigt, wird die Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014 (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

V. Verfahren

- (1) Förderungen sind vor Projektbeginn unter der Verwendung der von der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür aufgelegten Formulare bei der Stadtgemeinde Kapfenberg schriftlich anzumelden, um den durch die Förderung ausgelösten Anreizeffekt zu überprüfen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser schriftlichen Anmeldung können anfallende Kosten als förderbare Kosten anerkannt werden.
- (2) Ansuchen um Förderung sind nach Projektabschluss ausnahmslos schriftlich unter Verwendung der von der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür bereitgestellten Formulare einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Sollten die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig im Förderansuchen enthalten sein, kann die Stadtgemeinde Kapfenberg den / die Förderungswerber:in schriftlich zur Nachreichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen auffordern. Werden die erforderlichen Unterlagen durch den / die Förderungswerber:in innerhalb dieser Frist nicht eingereicht, kann das Förderansuchen auf Basis allenfalls vorliegender Unterlagen zur Beschlussfassung gebracht werden. Wenn aufgrund fehlender Unterlagen eine Beurteilung des Gesamtprojekts nicht möglich ist, kann das Förderansuchen zurückgestellt oder vollständig abgelehnt werden.
- (4) Die Stadtgemeinde Kapfenberg überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind, und unterbreitet dem zuständigen Gremialorgan eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
- (5) Die Stadtgemeinde Kapfenberg behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen, Messmittel oder Aufzeichnungen des / der Förderungswerber:in zu nehmen. Im Einzelfall können gesonderte Nachweise einer autorisierten Prüfanstalt auf Kosten des / der Förderungswerber:in gefordert werden.
- (6) In besonderen Fällen kann die Gewährung einer Förderung an den Abschluss eines Fördervertrages zwischen der Stadtgemeinde Kapfenberg als Förderungsgeberin und dem / der Förderungswerber:in gebunden werden.
- (7) Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann nur erfolgen, wenn der Beschluss des zuständigen Gremialorgans vorliegt, die Förderungswerber:innen sämtlichen Bedingungen,

an welche die Förderung geknüpft ist, zugestimmt haben und erforderliche Unterlagen, Nachweise, Bankgarantien oder Besicherungen übergeben haben.

- (8) Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderungsanspruch vollständig.

VI.

Verwirkung von Förderungen

- (1) Von der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt wer
- a. die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg oder die von ihr mit der Förderungsabwicklung oder Förderungsprüfung betrauten Organisationen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
 - b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht beigebracht hat.
 - c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.
 - d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
 - e. den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Kapfenberg nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

VII.

Datenschutz

- (1) Mit dem Förderungsansuchen hat der / die Förderungswerber:in eine Erklärung abzugeben, wonach er / sie ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer:innen von Daten, welche zur Bearbeitung seines / ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Kapfenberg übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen beziehungsweise lediglich die Stadtgemeinde Kapfenberg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich ermächtigt werden,
- a. Daten und Auskünfte über die Förderungswerber:innen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen beziehungsweise einholen zu lassen.
 - b. Daten mit Hilfe von eigenen beziehungsweise fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.

- c. dass die Stadtgemeinde Kapfenberg in ihrem Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weitergibt und von diesen Stellen Daten über andere vom / von der Förderungswerber:in gestellte Förderungsansuchen einholt.
- (2) Der / die Förderungswerber:in kann seine / ihre zu Abschnitt A, Punkt VII, Abs. (1) ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen.
- (3) Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg werden als Entscheidungen der zuständigen Gremialorgane öffentlich einsehbar gemacht.
- (4) Sollten einzelne Förderungen eine gewisse Größenordnung (derzeit EUR 500.000,00) übersteigen, so sind diese lt. Artikel 9, Abs. 1, lit. c AGVO seit 01.07.2016 verpflichtend auf einer allgemeinen Transparenz-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Abschnitt B: Förderungsgegenstand

Präambel

- (1) Die in diesem Abschnitt angeführten Förderungsgegenstände definieren die anrechenbaren Kosten der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- (2) Als besonders förderwürdig gelten Förderprojekte in der Kapfenberger Innenstadt. Darüber hinaus können weitere förderungswürdige Gebiete definiert werden. Alle besonders förderungswürdigen Gebiete sind durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in einer Fördergebietskarte auszuweisen. Die Fördergebietskarte bildet einen Anhang dieser Richtlinie und ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) Die definierten Fördersätze können durch die Erfüllung von bestimmten Kriterien erhöht werden.
- (4) Welche Fördergegenstände, Förderhöhen, Deckelungen und Erhöhungskriterien für den jeweiligen Förderfall gelten, ist in Abschnitt C definiert und wird in den daraus abgeleiteten Förderaktionen festgelegt.

I.

Förderungsgegenstand von Wirtschaftsförderungen

- (1) Als Förderungsgegenstand von Wirtschaftsförderungen gelten betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen, Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt am Standort Kapfenberg sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen sowie Lehrstellen.
- (2) Alle Investitionssummen und Aufwendungen verstehen sich als Beträge exklusive Umsatzsteuer und abzüglich aller gewährten Rabatte und Skonti sowie abzüglich allfälliger gewährter Förderungen und Kostenersätze durch Dritte.
- (3) Förderungsmöglichkeiten durch andere Institutionen sind so weit wie möglich auszuschöpfen. Gewährte und beantragte Förderungen sind durch den / die Förderungswerber:in der Stadtgemeinde Kapfenberg unaufgefordert bekannt zu geben und transparent zu machen. Bereits geförderte Aufwendungen werden nur dann gefördert, wenn sie förderungsrechtlich kumulierbar sind (Vermeidung von Doppelförderungen).
- (4) Als betriebliche Investition gelten alle Kosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden. Folgende Investitionen können im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg geltend gemacht werden:
 - a. Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften.
 - b. Betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen. Dazu zählen unter anderem Marken, Patente, Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Maschinen.

- c. Investitionen ins Anlagevermögen in Form von Leasingmodellen können gefördert werden, wenn der Leasinggegenstand durch den / die Leasingnehmer:in mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Anlagevermögen aktiviert wird. Voraussetzung ist, dass das Leasinggut wirtschaftlich tatsächlich dem / der Förderungswerber:in als Leasingnehmer:in und somit Eigentümer:in des Leasinggutes zuzuschreiben ist („finance Leasing“); und nicht eine bloße Nutzungsüberlassung oder Vermietung („operate Leasing“) besteht.
 - d. Die Anschaffung von Investitionsgütern mittels Ratenzahlung oder Fremdfinanzierung ist zulässig. In diesem Fall wird der aktivierte Wert des Investitionsgutes als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die vollständige Bezahlung oder Tilgung muss durch den / die Förderungswerber:in nachgewiesen werden.
- (5) Als Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem Förderprojekt gelten Kosten für Leistungen im direkten Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt am Standort Kapfenberg. Folgende Aufwendungen können vorbehaltlich der Prüfung durch die Fördergeberin im Rahmen der Wirtschaftsförderung geltend gemacht werden:
- a. Kosten für Abbruch, Rückbau oder Revitalisierung bestehender Betriebsflächen inklusive Planungskosten.
 - b. Gebühren der öffentlichen Hand, dazu zählen insbesondere Bauabgabe und Kanalisationsgebühr.
 - c. Kosten für Dienstleistungen im unmittelbaren, direkten und notwendigen Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt. Dazu zählen unter anderem Kosten für Beratungen, Schulungen, Weiterbildungen, oder sonstige, für das Förderprojekt unerlässliche Dienstleistungen.
 - d. Kosten für externe Studien, Auftragsforschung und Entwicklungsdienstleistungen sowie Schutz des geistigen Eigentums, sofern dieses nicht bereits im Anlagevermögen aktiviert ist und somit als Investitionsförderung gefördert werden kann; und sofern diese nicht als eigenständiges Förderungsprojekt durch andere Förderungseinrichtungen zu mehr als 25% gefördert werden.
 - e. Mietkosten für gewerblich genutzte Betriebsstätten mit Lage im gesondert ausgewiesenen Fördergebiet laut Fördergebietskarte.
 - f. Kosten für die Ablöse von Betriebsstätten, Inventar und Einrichtungen bei einer direkten Betriebsübernahme für Betriebsstätten mit Lage im gesondert ausgewiesenen Fördergebiet laut Fördergebietskarte. Davon explizit ausgenommen sind Betriebsstätten, Inventar und Einrichtungsgegenstände, die in den vergangenen 10 Jahren bereits durch die Stadtgemeinde Kapfenberg gefördert worden sind, sowie Ablösesummen für immaterielle Werte wie Kundenstock, Markenwert oder Marktwert.
 - g. Kosten im Zusammenhang mit Projekten zur Steigerung der Nachhaltigkeit, Reduktion von Treibhausgasen und Emissionen am Standort Kapfenberg, Reduktion

von Hitzeentwicklung, Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen und aktiven Mobilität im Betrieb und von Mitarbeiter:innen.

- h. Kosten für Werbung, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen, sofern diese einen sichtbaren Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Kapfenberg darstellen.

(6) In Folge von durch die Stadtgemeinde Kapfenberg unmittelbar verschuldeten temporären örtlichen Behinderungen kann ein verlorener Zuschuss zu Umsatzentgängen ausbezahlt werden. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die temporäre örtliche Behinderung muss unmittelbar durch die Stadtgemeinde Kapfenberg verschuldet sein und muss nachweislich mindestens einen Monat lang andauert haben.
- b. Die Behinderung muss die Erreichbarkeit des betroffenen Geschäftslokals für Kund:innen deutlich erschweren.
- c. Es muss nachgewiesen werden, dass seitens des / der Förderungswerber:in alle zumutbaren und sinnvollen Maßnahmen getroffen wurden, um den Umsatzentgang zu vermeiden oder zu begrenzen.
- d. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Umsatzeinbußen nicht durch andere Absicherungen oder Entschädigungszahlungen abgedeckt werden.
- e. Der Umsatzverlust wird nur für den tatsächlichen Zeitraum, in dem die Behinderung bestand, berücksichtigt.

(7) Folgende Personalaufwendungen können im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg geltend gemacht werden:

- a. Im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen kann eine einmalige Arbeitsplatzprämie für Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze gewährt werden.
- b. Im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Lehrstellen in Kapfenberg kann eine einmalige Lehrlingsprämie gewährt werden.
- c. Im Zusammenhang mit der Übernahme von bereits geförderten Lehrlingen in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis kann eine einmalige Übernahmeprämie gewährt werden.

(8) Folgende Investitionen und Aufwendungen können im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg nicht geltend gemacht werden:

- a. Als Investitionen können ausschließlich nachweisbare Drittkosten anerkannt werden. Eigenleistungen und Transferleistungen im eigenen Unternehmen, Konzern oder Unternehmensverbund stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.
- b. Geringwertige Wirtschaftsgüter unter einem Anschaffungswert von € 350,00 stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar. Bei Bau-, Sanierungs- und

Ausstattungsprojekten können jedoch notwendige Materialien des gleichen Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.

- c. Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.
- d. Wiederkehrende Beratungskosten wie laufende Steuer- und Rechtsberatungen sind nicht förderfähig.
- e. Die Anschaffung von Firmenfahrzeugen sowohl zur Privatnutzung, als auch als reine Fahrzeugpool-, Außendienst- oder Auslieferungsfahrzeuge, stellt grundsätzlich keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten nur für Fahrzeuge, die eine unverzichtbare technische Notwendigkeit für den Betrieb darstellen, z.B. Spezialfahrzeuge oder Baumaschinen. Die Betriebsnotwendigkeit muss durch den / die Förderungswerber:in nachgewiesen werden.
- f. Die Errichtung von Parkflächen zu ebener Erde stellt keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten ausschließlich für besondere Parkraum- und Mobilitätskonzepte bei denen der Einfluss auf die Bodenversiegelung und Hitzeentwicklung nachgewiesenermaßen auf ein Mindestmaß reduziert oder kompensiert wird.
- g. Kosten für ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene oder verordnete Maßnahmen stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.

II.

Förderungsgegenstand von Strukturförderungen

- (1) Als Förderungsgegenstand von Strukturförderungen gelten Investitionen und Aufwendungen, die einen erheblichen Anteil an der strukturellen Entwicklung im gesondert ausgewiesenen Fördergebiet laut Fördergebietskarte in Kapfenberg leisten.
- (2) Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen der Strukturförderung geltend gemacht werden:
 - a. Kosten für Investitionen von Eigentümer:innen in gewerblich genutzte Immobilien im Rahmen von Neubau- oder Sanierungsprojekten inklusive Kosten für Planungsleistungen, Abbruch und Beseitigung.
 - b. Kosten für die optische Gestaltung von Fassaden, welche vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Wänden, Fensterflächen und Fassaden.
 - c. Kosten für Investitionen in die optische Attraktivierung von Außenanlagen und öffentlich zugänglichen Flächen.
 - d. Kosten für Einrichtung und Ausstattung von gewerblich genutzten Immobilien.

- e. Gebühren für Bauabgabe nach §15 der Steiermärkischen Bauordnung 1995 idgF. und Kanalisationsabgabe nach §2 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes 1955 idgF.
- (3) Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen der Strukturförderung nicht geltend gemacht werden:
- a. Als Investitionen oder Aufwendungen können ausschließlich nachweisbare Drittkosten anerkannt werden. Eigenleistungen und Transferleistungen im eigenen Unternehmen, Konzern oder Unternehmensverbund stellen keine Aufwendungen im Sinne der Richtlinie dar. Insichgeschäfte können nur mit Zustimmung der Fördergeberin als förderbare Kosten anerkannt werden.
 - b. Geringwertige Wirtschaftsgüter unter einem Anschaffungswert von € 350,00 stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar. Bei Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsprojekten können jedoch notwendige Materialien des gleichen Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.
 - c. Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.
 - d. Wiederkehrende Beratungskosten wie laufende Steuer- und Rechtsberatungen sind nicht förderfähig.
 - e. Die Errichtung von Parkflächen stellt keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten ausschließlich für besondere Parkraum- und Mobilitätskonzepte bei denen der Einfluss auf die Bodenversiegelung und Hitzeentwicklung nachgewiesenermaßen auf ein Mindestmaß reduziert oder kompensiert wird.
 - f. Investitionen, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von gefördertem Wohnraum sowie Wohnraum zur Eigennutzung sind nicht förderfähig.

III.

Förderungssätze und Höchstsummen der Wirtschafts- und Strukturförderung

- (1) Die Höhe der Wirtschaftsförderung richtet sich nach der Art der Kosten bzw. Aufwendungen und ist im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Bemessungen und Grenzen in den konkreten Förderaktionen festzulegen.
- (2) Förderungen können als verlorene Zuschüsse in Form von Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen oder laufenden Zuschüssen, sowie in Form von geförderten Verkaufspreisen für gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften vergeben werden.
- (3) Für die verschiedenen Kosten- und Aufwendungsarten gelten die folgenden Rahmenbedingungen:
 - a. Der Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften erfolgt mittels eines geförderten Verkaufspreises. Dieser ist je nach Lage, Widmung, Nutzbarkeit, Aufschließungsgrad und Zustand von der Stadtgemeinde Kapfenberg gesondert festzulegen. Der Verkauf eines geförderten Grundstücks oder Liegenschaft ist an die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gebunden. Relevant ist die Anzahl der zu

erwartenden neu geschaffenen Vollzeitäquivalente pro 1.000 m². Es gilt ein gestaffeltes System. Für die ersten 10.000 m² jeder Liegenschaft sind pro 1.000 m² mindestens 1,75 VZÄ zu schaffen, für die nächsten 10.000 m² derselben Liegenschaft sind mindestens 1,5 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen, für alle darüber hinaus gehenden Flächen derselben Liegenschaft sind mindestens 1,25 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen.

Angekaufte Fläche	Mindestanzahl neu geschaffener VZÄ
bis 10.000 m ²	Mind. 1,75 VZÄ pro 1.000 m ²
10.001 – 20.000 m ²	Mind. 1,5 VZÄ pro 1.000 m ²
ab 20.0001 m ²	Mind. 1,25 VZÄ pro 1.000 m ²

- b. Bauabgabe und Kanalisationsgebühr können bis zu 50% gefördert werden, sind jedoch in Summe mit € 20.000,- gedeckelt.
- c. Mietkosten für gewerblich genutzte Betriebsstätten in ausgewiesenen Gebieten laut Fördergebietskarte und mit Ausnahme von Geschäftslokalen in centerartigen Gebäuden und Gebäude-Verbünden können bis zu 50% der Nettokaltmiete im ersten Jahr und 25% der Nettokaltmiete im zweiten Jahr gefördert werden.

Um sicherzustellen, dass die Mietförderung auch dem Mieter zugutekommt und nicht zu einer Anhebung der ortsüblichen Mieten durch die Vermieter führt, werden ähnlich wie im Wohnbaubereich Kategorien mit Obergrenzen für die förderbare Nettokaltmiete für Geschäftsräume (exkl. Lagerräume) definiert.

Kategorie	Beschreibung	Mietpreisobergrenze
A	Lage am Europaplatz, Frechener Platz Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig	EUR 12,50 je m ²
B	Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig	EUR 10,80 je m ²
C	Lage am Europaplatz, Frechener Platz; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung	EUR 8,50 je m ²
D	Lage im Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung	EUR 6,80 je m ²

- d. Kosten für Marketing, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen können mit einem einmaligen Pauschalbetrag von € 500,- gefördert werden. Der Pauschalbetrag darf jedoch 25% der angeführten Gesamtkosten nicht übersteigen.

- e. Der Ersatz von durch die Stadtgemeinde Kapfenberg unmittelbar verschuldeten temporären Umsatzentgängen beträgt maximal 10%.
- f. Die Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen kann mit einer einmaligen Prämie gefördert werden. Der Arbeitsplatz muss mindestens drei Jahre Bestand haben, die Förderung wird nach Ablauf von drei Jahren ab Beschlussdatum sowie Nachweis des Bestandes ausbezahlt. Die Höhe der Arbeitsplatzprämie ist in der jeweiligen Förderaktion festzulegen.
- g. Die Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Lehrstellen kann mit einer einmaligen Prämie gefördert werden. Die Lehrstelle muss bis zum Lehrabschluss Bestand haben, die Förderung wird nach Ablauf von drei Jahren ab Beschlussdatum sowie Nachweis des Bestandes ausbezahlt. Für den erfolgreichen Lehrabschluss sowie die Übernahme in den Lehrbetrieb kann ein Übernahmebonus ausbezahlt werden, welcher anteilig an das Unternehmen und den Lehrling, an letzteren in Form von Kapfenberg Gutscheinen ausbezahlt wird. Der anteilige Übernahmebonus kann auch von Lehrlingen von Unternehmen in Anspruch genommen werden, an denen die Stadtgemeinde Kapfenberg oder die öffentliche Hand zu mehr als 25% beteiligt ist. Die Höhe der Lehrlingsprämie und des Übernahmebonus ist in der jeweiligen Förderaktion festzulegen.
- h. Für alle weiteren Kosten der Wirtschaftsförderung gemäß Abschnitt B, Punkt I gilt die folgende Fördersatz-Berechnung:

Investitionssumme	Fördersatz
Bis € 25.000,00	4,0%
€ 25.001,00 - € 50.000,00	2,5%
€ 50.001,00 - € 100.000,00	1,5%
€ 100.001,00 - € 1.000.000,00	1,0%
Über € 1.000.000,00	0,5%

Förderungswerber:innen müssen die folgenden Mindest-Investitionsgrenzen überschreiten, die jedoch durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze reduziert werden können. Relevant ist die Anzahl der neu geschaffenen Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Unternehmensgröße	Mindest-Investitionssumme	Geschaffene Arbeitsplätze	Reduzierte Mindest-Investitionssumme
Mikrounternehmen	€ 5.000,-	Mind. 1 VZÄ	€ 0,-
Kleine Unternehmen	€ 25.000,-	Mind. 1 VZÄ	€ 5.000,-
Mittlere Unternehmen	€ 350.000,-	Mind. 3 VZÄ	€ 25.000,-
Große Unternehmen	€ 1.750.000,-	Mind. 10 VZÄ	€ 350.000,-

- (4) Wirtschaftsförderungen im Sinne des Abschnitts B, Punkt I dieser Richtlinie sind mit € 200.000,00 gedeckelt.
- (5) Die Höhe der Strukturförderung ist durchgängig mit maximal 5% der förderbaren Kosten definiert. Die tatsächliche Bemessung der Förderungshöhe erfolgt durch die Fördergeberin in Abhängigkeit des strukturellen Nutzens für Kapfenberg sowie der verfügbaren Budgetmittel.
- (6) Strukturförderungen im Sinne des Abschnitts B, Punkt II dieser Richtlinie sind mit € 200.000,00 gedeckelt.
- (7) In Ausnahmefällen, in denen ein besonderes Interesse an der Umsetzung des Förderprojektes besteht und das Projekt geeignet erscheint, einen gravierenden strukturellen Missstand gemäß Abschnitt B, Punkt IV, Abs. (3), lit. a. und b. zu beheben, können die oben angeführten Fördersätze und Höchstgrenzen überschritten werden.

IV.

Erhöhende Kriterien

- (1) Die in den jeweiligen Förderprogrammen definierten Fördersätze können durch die Erreichung eines oder mehrerer Kriterien erhöht werden.
- (2) Die erhöhenden Kriterien sind im Hinblick auf Höhe, Nachweis, Anrechenbarkeit und Kumulierbarkeit in den Förderprogrammen auf den Fördergegenstand abzustimmen und in den Förderaktionen genauer zu spezifizieren. Die Nachweispflicht liegt stets aufseiten der Förderungswerber:innen.
- (3) Erhöhende Kriterien im Sinne der Richtlinie sind:
 - a. Maßnahmen, die zur Behebung von gravierenden strukturellen Missständen, Substanz- oder Funktionsschwächen in den ausgewiesenen Fördergebieten beitragen. Dieses Kriterium gilt ausschließlich für Strukturförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt II. Bei Erfüllung dieses Kriteriums kann der gewährte Fördersatz des Gesamtprojekts im eigenen Ermessen der Stadtgemeinde Kapfenberg erhöht werden, die Fördersumme muss nicht gedeckelt werden. Förderprojekte, denen nach diesem Kriterium erhöhte Fördersätze gewährt werden, müssen jedenfalls vom Gemeinderat beschlossen werden.
 - b. Maßnahmen, die dem Stadtbild in den ausgewiesenen Fördergebieten zuträglich sind. Dieses Kriterium gilt ausschließlich für Strukturförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt II. Bei Erfüllung dieses Kriteriums kann der gewährte Fördersatz des Gesamtprojekts im Ermessen der Stadtgemeinde Kapfenberg auf bis zu 50% angehoben werden, die Fördersumme ist jedoch mit maximal 10.000,- Euro pro Förderungswerber:in gedeckelt.
 - c. Lage des / der Förderungswerber:in beziehungsweise des geförderten Standortes oder Projektes in einem als förderwürdig geltenden Gebiet laut Fördergebietskarte. Dieses Kriterium gilt ausschließlich für Wirtschaftsförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt I.

- d. Maßnahmen, die explizit auf aktuell gültige Strategien, Konzepte und Programme der Stadtgemeinde Kapfenberg (z.B. Stadtentwicklungskonzept, integrierte Stadt- oder Zonen-Entwicklungskonzepte, Impulsprogramme, Nachhaltigkeitsstrategien, Stadtmarke Kapfenberg) Bezug nehmen, und die zu diesen einen wertvollen und sichtbaren Beitrag leisten.
- e. Wiedereröffnung beziehungsweise Belebung eines strategischen Leerstandes.
- f. Aufbau oder Ausbau der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- g. Schaffung einer erheblichen Anzahl neuer Arbeitsplätze und/oder Lehrstellen am Standort Kapfenberg.
- h. Unternehmensgegenstand oder außerordentliche Maßnahme im Sinne von Ökologie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.
- i. Umsetzung von außerordentlichen Aktivitäten zur sozialen Integration, Förderung der Gleichstellung und Familienvereinbarkeit.
- j. Maßnahmen zur nachhaltigen und umfassenden Digitalisierung von Unternehmensprozessen.
- k. Unternehmensgegenstand in Hochtechnologie-intensiven Branchen oder außerordentliche Maßnahmen im Bereich Hochtechnologie.
- l. Gründungsunternehmen im Rahmen des KAIT – Kapfenberg Accelerator für IT.

(4) Für die folgenden Förderungsbereiche können keine erhöhenden Kriterien geltend gemacht werden:

- a. Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften zu einem geförderten Kaufpreis
- b. Auszahlung von Arbeitsplatzprämien, Lehrlings- und Lehrlings-Übernahmeprämien
- c. Auszahlung von Pauschalbeträgen für Marketing, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen
- d. Auszahlung von Zuschüssen aufgrund von temporären Umsatzeinbußen.

(5) Jedes nachgewiesene erhöhende Kriterium erhöht den gewährten Fördersatz. Die Nachweis-Erbringung, die maximale Kumulierbarkeit und das Ausmaß der Erhöhung sind in den Förderungsaktionen detailliert festzulegen.

Abschnitt C: Förderungsprogramme

Präambel

- (1) Die unten angeführten Förderungsprogramme definieren Ziele, Zielgruppen und Förderungsbereiche und legen damit den Handlungsrahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg fest.
- (2) Die Förderungsprogramme werden in ihrer konkreten Umsetzung in Form von Förderaktionen detailliert für die Öffentlichkeit ausgeschrieben. Die Förderaktionen legen bestimmte Schwerpunkte, Förderbudgets, Fördersätze und Höchstsummen fest und können befristet oder unbefristet ausgeschrieben werden. Zur Beendigung müssen unbefristete Förderaktionen explizit aufgehoben werden, die Aufhebung muss öffentlich kundgemacht werden.
- (3) Förderaktionen sind durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber nach deren Beendigung zu evaluieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- (4) Zusätzlich zu den gewährten finanziellen oder geldwerten Förderungen informiert und unterstützt die Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei allen, dem Förderungsziel entsprechenden Bestrebungen.

I.

Wirtschaftsförderung – Basisprogramm

- (1) Ziel dieses Förderungsprogramms ist die Unterstützung von Maßnahmen und Investitionen, welche geeignet sind, bestehende und neu gegründete Unternehmen in Kapfenberg in der nachhaltigen Absicherung ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit sowie in ihrem betrieblichen Wachstum zu unterstützen und damit den Wirtschaftsstandort Kapfenberg langfristig zu stärken.
- (2) Förderungen nach dieser Bestimmung werden ausschließlich auf Basis der „De minimis“-Verordnung gewährt und können daher ein Ausmaß von maximal EUR 200.000,00 nicht übersteigen.
- (3) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach Abschnitt A, Punkt II. in Betracht, die bereits einen Unternehmenssitz in Kapfenberg haben.
- (4) Zur Erreichung der Förderungsziele können mit Ausnahme des Verkaufs von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften zu einem geförderten Kaufpreis alle Kosten nach Abschnitt B, Punkt I. gefördert werden.
- (5) Zur Erreichung der Förderungsziele können erhöhende Kriterien nach Abschnitt B, Punkt IV. geltend gemacht werden. Diese sind inklusive der Kumulierbarkeit, der maximalen Fördersatz-Erhöhung sowie der Nachweis-Erbringung in den Förderaktionen detailliert anzuführen.

II.

Wirtschaftsförderung – Ansiedelung und Erweiterung in Kapfenberg

- (1) Ziel dieses Förderprogramms ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Gründung einer neuen Betriebsstätte in Kapfenberg im Zuge der Erstansiedelung sowie bei der Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandorts in Kapfenberg.
- (2) Förderungen nach dieser Bestimmung werden ausschließlich auf Basis der „De minimis“-Verordnung gewährt und können daher ein Ausmaß von maximal EUR 200.000,00 nicht übersteigen.
- (3) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach Abschnitt A, Punkt II. in Betracht, die bereits einen Unternehmenssitz in Kapfenberg haben (Erweiterung) oder sich in Kapfenberg ansiedeln möchten (Erstansiedelung).
- (4) Zur Erreichung der Förderungsziele können gemäß Abschnitt A, Punkt I die folgenden Bereiche gefördert werden:
 - a. Ankauf gemeindeeigener Grundstücke und Liegenschaften zu einem geförderten Kaufpreis.
 - b. Investitionen in den Ankauf bestehender Betriebsflächen („Brown-Field“) in Kapfenberg.
 - c. Investitionen in die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes am Standort Kapfenberg inklusive Planungskosten.
 - h. Kosten für Abbruch, Rückbau oder Revitalisierung bestehender Betriebsflächen inklusive Planungskosten.
 - i. Gebühren der öffentlichen Hand, dazu zählen insbesondere Bauabgabe und Kanalisationsgebühr.
 - j. Kosten für die Ablöse von bestehenden Einrichtungen und Betriebsausstattungen.
 - d. Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze oder Lehrstellen.
- (5) Zur Erreichung der Förderungsziele können erhöhende Kriterien nach Abschnitt B, Punkt IV. ausschließlich für Investitionen in den Ankauf, den Rückbau und die Revitalisierung bestehender Betriebsflächen sowie die Ablöse von Einrichtungen, Betriebsausstattung und Inventar geltend gemacht werden.
- (6) Nach Inanspruchnahme dieses Förderprogramms ist der / die Förderungswerber:in für 5 Jahre von weiteren Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg ausgeschlossen, sofern dies nicht explizit in der Förderaktion ausgenommen ist.

III.

Wirtschaftsförderung – Spezialprogramme

- (1) Ziel dieses Förderprogramms ist die Unterstützung von Unternehmen in besonderen Situationen des unternehmerischen Lebenszyklus sowie die Förderung von unternehmerischer Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit.
 - a. Betriebliche Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung in Kapfenberg.
 - b. Betriebliche Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit tiefgreifender Unternehmenstransformation im Sinne von Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder der Reaktion auf neue globale, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Herausforderungen.
 - c. Betriebliche Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten mit direktem Bezug auf aktuell gültige Strategien, Konzepte und Programme der Stadtgemeinde Kapfenberg.
 - d. Betriebliche Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unternehmensübergabe.
 - e. Betriebliche Investitionen und Aufwendung für Betriebe in der Kapfenberger Innenstadt oder einem anderen als speziell förderwürdig gekennzeichneten Gebiet, welches in der Fördergebietskarte ausgewiesen ist.
- (2) Förderungen nach dieser Bestimmung werden ausschließlich auf Basis der „De minimis“-Verordnung gewährt und können daher ein Ausmaß von maximal EUR 200.000,00 nicht übersteigen.
- (3) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach Abschnitt A, Punkt II. in Betracht, die bereits einen Unternehmenssitz in Kapfenberg haben oder sich in Kapfenberg ansiedeln möchten.
- (4) Zur Erreichung der Förderungsziele können alle Kosten nach Abschnitt B, Punkt I. gefördert werden.
- (5) Zur Erreichung der Förderungsziele können erhöhende Kriterien nach Abschnitt B, Punkt IV. geltend gemacht werden. Diese sind inklusive der Kumulierbarkeit, der maximalen Fördersatz-Erhöhung sowie der Nachweis-Erbringung in den Förderaktionen detailliert anzuführen.

IV.

Strukturförderung

- (1) Ziel dieses Förderungsprogramms ist es, die Kapfenberger Innenstadt sowie weitere wichtige Fördergebiete in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und strukturelle Nachteile wie gewachsene bauliche Strukturen sowie erhöhte städtebauliche, ortsbildtechnische oder

denkmalschützerische Anforderungen auszugleichen. Unternehmen und Organisationen sollen darin unterstützt werden, Leerstände nachhaltig zu füllen und ein Angebot zu schaffen, welches die Kapfenberger Innenstadt und weitere ausgewiesene Fördergebiete innerhalb Kapfenbergs zu attraktiven Lebens-, Freizeit-, Wohn- und Arbeitsorten macht.

- (2) Die spezifischen Fördergebiete sind in der Fördergebietskarte 1 im Anhang kenntlich gemacht. Weitere Fördergebiete können in den Förderaktionen gesondert festgelegt werden. Voraussetzung für den Bezug ist die Umsetzung des Projekts in den in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebieten.
- (3) Soweit die Förderungen den unternehmensbezogenen Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen grundsätzlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. In Fällen, in denen das Förderausmaß die Möglichkeiten der „De-minimis“-Beihilfe übersteigt, wird auch die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften (AGVO) vom 17.06.2014, Nr. L 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.
- (4) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach Abschnitt A, Punkt II. in Betracht, wobei ein Unternehmenssitz in Kapfenberg für Investitionsprojekte innerhalb der Innenstadt oder der ausgewiesenen Fördergebiete nicht zwingend erforderlich ist.
- (5) Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein positiver Beitrag zur Revitalisierung und Weiterentwicklung der Innenstadt und / oder anderer ausgewiesener Fördergebiete in Kapfenberg bzw. die Behebung struktureller Missstände, Substanz- oder Funktionsschwächen erwartet werden kann.
- (6) Zur Erreichung der Förderungsziele können alle Kosten nach Abschnitt B, Punkt II. gefördert werden.
- (7) Zur Erreichung der Förderungsziele können erhöhende Kriterien nach Abschnitt B, Punkt IV. geltend gemacht werden. Diese sind inklusive der Kumulierbarkeit, der maximalen Fördersatz-Erhöhung sowie der Nachweis-Erbringung in den Förderaktionen detailliert anzuführen.

Kapfenberg, September 2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Friedrich Kratzer eh.